

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 13 (1921)

Heft: 8

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nalen Organisationen zu bestimmen. 3. Die gewerblichen Forderungen sind überall mit Nachdruck zu verfechten.

Die Versammlung nahm eine Resolution an, die die Massnahmen betr. Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen gutheisst, «obschon der Gewerbestand nicht auf dem Boden einer schutzzöllnerischen Abschliessung stehe, allein angesichts der Valutaverhältnisse eine abwehraktion ein Gebot der wirtschaftlichen Selbsterhaltung sei. Die Löhne der Arbeiter ständen, am Wechselkurs gemessen, weit über den Ansätzen des Auslandes. Da sie bei den heutigen Verhältnissen nur ganz allmählich abgebaut werden dürften, könnten auch die weitesten Konsumentenkreise die durch die einheimischen Produktionsfaktoren bedingten Preise anlegen.» Das heisst auf deutsch, dass nach Ansicht der Herren Gewerbler die Konsumenten sehr wohl in der Lage sind, die bestehenden Preise zu bezahlen, dass also mit dem Preisabbau zugewartet werden soll, bis die Löhne zurückgegangen sind.)

Hinsichtlich der Beschlüsse von Washington betr. die Arbeitszeit in den Gewerben beschloss der Verbandstag, an der 54stundenwoche festzuhalten.

Zur Monopolfrage wurde eine Entschliessung angenommen, nach der sich der schweizerische Gewerbestand jeder weiten Ausdehnung der öffentlichen Monopolbetriebe widersetzt, vielmehr deren Abbau fordert. Ebenso wird die Errichtung eines staatlichen Getreidemonopols von den Gewerblern *abgelehnt*.

Hinsichtlich der Gewerbegesetzgebung wurde beschlossen zu fordern, dass die eidg. Submissionsverordnung vom 23. November 1920 auch auf Arbeitsvergaben der Bundesbahnen anzuwenden sei.

Einen längeren Artikel widmet die «Schweizerische Gewerbezeitung», der wir obige Angaben entnehmen, unter dem Titel «Ein Hohn» dem Umstand, dass die Basler Regierung den kommunistisch gewordenen Gewerbeinspektor Dr. Strub als Vertreter gesandt hatte. Der unentwegte Kommunist scheint sich übrigens in der Gesellschaft doch nicht recht wohl gefühlt zu haben, da die «Gewerbezeitung» mit Genugtuung feststellt, «dass man ihn an der Versammlung selbst nur am Sonntag morgen für kurze Zeit gesehen habe, was vielleicht gut gewesen sei, da es zweifelhaft sei, ob alle Anwesenden, wenn sie ihn gekannt hätten, seine spöttische Miene hätten ertragen können».



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die vom ihm auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. August 1914 und 3. April 1919 getroffenen Massnahmen (vom 6. Mai 1921) enthält eine Uebersicht über die Entwicklung der Arbeitslosenkrise. Wir geben die dort aufgeführten Zahlen zusammengefasst in untenstehender Tabelle wieder.

Von den 48,331 gänzlich Arbeitslosen wurden Mitte April 9237 bei Notstandsarbeiten beschäftigt.

Für die *Beschaffung von Arbeitsgelegenheit* und die Milderung der Wohnungsnot wurden folgende Massnahmen getroffen: Bis zum 24. März 1921 wurden bewilligt: a) Beiträge für die «Förderung der Hochbautätigkeit» 7,050,000 Fr.; b) Beiträge für die «Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Hochbautätigkeit» 2,165,000 Fr.; an Darlehen für a und b 5,215,000 Fr., also insgesamt 14,430,000 Fr. Für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Arbeitslose gelehrter Berufe wurden 345,668 Fr. bewilligt, wodurch zirka 70 Arbeitslosen Verdienst zugewiesen werden konnte. Die Zentralstelle für Umarbeitung und Verkauf von Militärkleidern beschäftigte gegen 600 Personen.

An Arbeitslosenunterstützungen wurden ausbezahlt: Gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918: 3,065,485 Fr.; gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 (Unterstützung der Angestellten): 27,658 Fr.; gemäss Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919 (Unterstützung solcher Arbeiter, die nicht unter die obigen Bundesratsbeschlüsse fallen): 1,319,919 Fr.; gemäss Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 (der die vorgenannten Beschlüsse ersetzt): 1,733,511 Fr. Ferner wurden Unterstützungen ausbezahlt für arbeitsloses Bundespersonal 1,236,114 Fr., für Auslandschweizer 1,727,680 Fr. Insgesamt wurden somit für Arbeitslosenunterstützung ausgegeben 9,110,367 Fr.

Die eidg. Rekurskommission hat mit dem 1. Oktober 1920 insgesamt 494 Rekurse erledigt; hängig waren Ende März 153.

Hinsichtlich der Unterstützung der Ausländer wird darauf hingewiesen, dass die Reziprozität im Umfang der im Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 vorgesehenen Leistungen bis jetzt nur in einem Fall (Deutschland) gewährt werden konnte. Mit Italien wurde im März 1921 ein Sonderabkommen abgeschlossen. Unterhandlungen mit andern Staaten sind im Gang.

Industrien	Gänzlich Arbeitslose			Teilweise Arbeitslose			Unterstützte		
	Ende Dez. 1920	Ende Febr. 1921	Mitte April 1921	Ende Dez. 1920	Ende Febr. 1921	Mitte April 1921	Ende Dez. 1920	Ende Febr. 1921	Mitte April 1921
Lebens- und Genussmittel	193	600	1,215	—	1,212	1,759	35	228	869
Bekleidung, Lederindustrie	512	1,238	974	5,060	12,596	13,284	95	557	573
Baugewerbe, Malerei	1,902	4,606	4,386	10	156	95	361	1,620	1,160
Holz- und Glasbearbeitung	675	1,554	1,294	—	414	685	135	553	593
Textilindustrie	4,208	11,714	11,366	22,317	35,030	37,545	1859	7,621	8,048
Graph. Gewerbe, Papier	282	632	510	158	1,275	1,778	75	236	290
Metall, Maschinen, Elektro	1,713	4,581	5,860	1,779	8,504	16,161	477	1,997	3,251
Uhrenindustrie, Bijouterie	1,262	5,637	9,479	13,312	19,094	19,336	872	4,534	6,958
Handel	1,034	1,728	1,824	—	—	—	144	454	653
Hotel- und Wirtschaftswesen	1,115	934	657	—	—	—	38	146	129
Ungelerntes Personal	3,084	6,989	7,787	—	—	—	751	2,915	2,748
Insgesamt Schweiz*	17,624	42,705	48,331	47,636	82,930	94,634	6045	21,458	26,119

* In den hier aufgeführten Zahlen sind auch die Arbeitslosen und Unterstützten anderer als in der Tabelle erwähnten Berufsgruppen inbegriffen.